

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1993/3/11 B1040/91, B1041/91, B1117/91, B1118/91, B1119/91, B1120/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.03.1993

Index

39 Völkerrechtliche Verträge 39/03 Doppelbesteuerung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 19.09.89 zur Abgrenzung zwischen Hoheitsverwaltung und Wirtschaftsverwaltung bei Bezügen aus öffentlichen Kassen nach Art19 des österreichisch-liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommen, AÖF 281/1989, mit E v 11.03.93, V98-103/92.

Spruch

Die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Bescheide wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt worden.

Die Bescheide werden aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, den Beschwerdeführerinnen und dem Beschwerdeführer die jeweils mit 15.000 S bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I . Mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg wurde den Beschwerdeführerinnen, die als Krankenschwestern (der Beschwerdeführer zu B1119/91 als Krankenpfleger) im Krankenhaus Vaduz beschäftigt sind und von ihrem Wohnsitz in Österreich täglich auspendeln, Vorauszahlungen an Einkommensteuer für 1991 und die Folgejahre unter Berufung auf einen Erlaß des Bundesministers für Finanzen über die Besteuerung von Einkünften aus öffentlichen Kassen in Liechtenstein vorgeschrieben.

Die Beschwerden rügen die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz sowie die Verletzung von Rechten durch Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung.

II. Aus Anlaß der vorliegenden Beschwerden hat der Verfassungsgerichtshof die Gesetzmäßigkeit des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 19. September 1989, AÖF Nr. 281, von Amts wegen geprüft. Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, V98-103/92, hat er den in Prüfung gezogenen Erlaß aufgehoben, weil er eine Rechtsverordnung darstellt, die entgegen dem Gebot des §2 Abs1 litf des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. 293/1972, nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden war.

Die Bescheide sind in Anwendung der gesetzwidrigen Verordnung ergangen. Es ist nach Lage der Fälle nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Anwendung des Erlasses für die Beschwerdeführerinnen (den Beschwerdeführer) nachteilig war und sie (ihn) in ihren (seinen) Rechten verletzt hat. Sie sind daher aufzuheben (§19 Abs4 Z3 VerfGG).

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VerfGG. Im zugesprochenen Betrag sind jeweils 2.500 S an Umsatzsteuer enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1040.1991

Dokumentnummer

JFT_10069689_91B01040_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$